

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig
vom 15. Juni 1993
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31)**

**in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 20. November 2008
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 19. Dezember 2008, S. 71)**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), der §§ 3 ff des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45 ff) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1991 (Nds. GVBl. S. 363 und 367), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Jugendamt**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises errichtet die Stadt Braunschweig für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen Frauen sein.
- (3) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1b) sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von den Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
 1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes;
 2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde auf Vorschlag des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen;
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird;
 5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin oder des Stadtrates, die oder der für das Jugendamt zuständig ist; der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtälternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen;
 6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen der Stadt Braunschweig;
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des JURB;
 9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichtes;
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten;
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Region Braunschweig;
- (2) Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt, auf die bei der Verteilung der Sitze gem. § 2 Abs. 1a) dieser Satzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuß zu entsenden.
- (3) Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (4) Die beratenden Mitglieder werden, mit Ausnahme der Mitglieder zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2, die dem Jugendhilfeausschuß bereits kraft Amtes angehören, vom Rat der Stadt durch Beschluss bestimmt.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.
- (2) Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles gem. § 29 der Nds. Gemeindeordnung werden nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 5
Jugendhilfeangelegenheiten, Aufgaben des
Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat das Recht, Anträge an den Rat der Stadt Braunschweig zu stellen.

- (2) Darüber hinaus beschließt der Jugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII.
- (3) Abweichend von Abs. 2 entscheidet der Rat der Stadt Braunschweig in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung. Neben der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Jugendhilfe beschließt der Rat insbesondere über
- a) die Anpassung der Jugendhilfeplanung bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen,
 - b) Erlass und Fortschreibung des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes,
 - c) wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Übergänge von Kindergarten und Grundschule,
 - d) den Erlass und die Änderung von „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ für die Nutzung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - e) Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe,
 - f) die Richtlinien für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und
 - g) die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an Träger der freien Jugendhilfe.

Daneben kann sich der Rat der Stadt Braunschweig die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, es sei denn, die Zuständigkeit des Rates ist gegeben, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte.
- (5) Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (6) Die sich aus sonstigen Gesetzen ergebende Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für einzelne Angelegenheiten bleibt unberührt.

§ 6
Anzuwendende Vorschriften

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, die „Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuß, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig.

§ 7
Fortführung der Geschäfte

Nach Ablauf der Wahlperiode des Rates führt der Jugendhilfeausschuß seine Geschäfte bis zur 1. Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Entsprechendes gilt bei der Auflösung des Rates der Stadt.

§ 8
Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Braunschweig vom 10. Januar 1970 (Braunschweiger Amtsblatt Nr. 1 vom 20. Februar 1970, S. 1) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Mai 1990 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 21. Juni 1990, S. 26) außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Lenz
Erster Bürgermeister

Dr. Bräcklein
Oberstadtdirektor

Die vorstehende Sitzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 1993

Dr. Bräcklein
Oberstadtdirektor